

Nutzungsordnung Infomobil

§ 1 Grundsätzliches

Das HKC verfügt über eingerichtete Hochwasser-Infomobile auf Basis von Transportern sowie ergänzend über einen Anhänger. Die Fahrzeuge sind entsprechend dem Vereinszweck der Hochwasservorsorge optisch gestaltet und werden einschließlich des darin enthaltenen Informations- und Anschauungsmaterials für die anschauliche Demonstration von Hochwasserschutzobjekten und Schutzmaterialien bereit gehalten.

Der Einsatz eignet sich insbesondere für Kommunen, Bürgerinitiativen, Vereine, Firmen, Schulen, Hochschulen, usw.. Es kommen Einsätze bei Messen, Märkten, Aktionen, Festen, Bildungs- und Informationsveranstaltungen zu den Themen Überflutungsvorsorge und Klimaanpassung in Frage.

§ 2 Überlassung

- (1) Die Überlassung des Infomobils an alle HKC-Mitglieder erfolgt leihweise für jeweils einen Einsatz jährlich, die das Info-Mobil für nicht-kommerzielle Zwecke nutzen wollen. Soweit nachfolgend oder im jeweiligen Nutzungsvertrag nichts Abweichendes geregelt ist, gelten die Vorschriften über die Leihe gemäß §§ 598 ff BGB.
- (2) Die Überlassung an Mitglieder über das in § 2 Absatz 1 geregelten Einsatzkontingentes hinaus, sowie an Nicht-Mitglieder erfolgt gegen Kostenerstattung mietweise. Die Kostenregelung der entgeltlichen Überlassung ist in § 4 geregelt. Soweit nachfolgend oder im jeweiligen Nutzungsvertrag nichts Abweichendes geregelt ist, gelten die Vorschriften über die Miete gemäß §§ 535 ff BGB.
- (3) Das Infomobil kann nur mit Fahrergestellung inkl. mindestens einer Begleitperson genutzt werden. Die Personen werden von der HKC-Geschäftsstelle bestimmt.
- (4) Alle Details regelt der für jede Überlassung zu schließende Nutzungsvertrag.
- (5) Das HKC-Infomobil kann vom Verein selbst im Zusammenhang mit Eigenwerbung und Mitgliederwerbung genutzt werden.

§ 3 Zweck und Dauer

Das Infomobil darf nur im Rahmen seiner Zweckbestimmung als Informations- und Demonstrationsfahrzeug für die Beratung gegen Überflutungen durch Hochwasser und Starkregen stationär genutzt werden. Die Bereitstellung erfolgt für die Dauer der Buchung ab dem vom HKC bestimmten Standort. Das Nähere regelt der jeweilige Nutzungsvertrag.

§ 4 Kostenregelung bei entgeltlicher Überlassung

Im Fall entgeltlicher Überlassung nach § 2 Absatz 2 gilt bis auf weiteres und soweit der Mietvertrag keine abweichenden Regelungen beinhaltet folgende Kostenregelung:

- (1) Bei Überlassung nach §2 Absatz 1 wird eine Kilometerpauschale von 0,38 € pro gefahrenem Kilometer berechnet.
- (2) Die Überlassung des Infomobils an HKC-Mitglieder, die das in § 2 Absatz 1 geregelte Einsatzkontingent überschreiten, sowie an öffentliche oder gemeinnützige Träger zum Einsatz für Bildungszwecke auf dem Gebiet der Hochwasser- und Klimavorsorge, die nicht Mitglied im HKC sind, wird pauschal mit 600 € pro Einsatztag berechnet. Fahrgestellung, personelle Betreuung, Kilometerpauschale und Reisekosten sind in der Pauschale enthalten.
- (3) Die Überlassung des Infomobils an kommerziell tätige Institutionen, die nicht Mitglied im HKC sind, wird pauschal mit 1.000 € pro Einsatztag berechnet. Fahrgestellung, personelle Betreuung, Kilometerpauschale und Reisekosten sind in der Pauschale enthalten.
- (4) Alle Entgelte verstehen sich zuzüglich einer Umsatzsteuer von derzeit 7 Prozent.
- (5) Der Nutzer leistet vor Mietbeginn eine Vorauszahlung in Höhe des voraussichtlichen Gesamtentgeltes. Nach Rückgabe des Infomobils wird unverzüglich unter Berücksichtigung des tatsächlich angefallenen Aufwandes abgerechnet. Ausgleichzahlungen oder Rückzahlungen sind innerhalb von 3 Wochen fällig.
- (6) Verwarnungs- und Bußgelder im Zusammenhang mit der Nutzung trägt der jeweilige Fahrer. Im Falle eines Schadens ist ein eventueller Selbstbehalt zu zahlen. Dieser beträgt bei versicherten Kaskoschäden 300 € je Schadensfall.

§ 6 Abwicklung

Anfragen bezüglich der Überlassung des Infomobils sind schriftlich, auch auf elektronischem Weg, an die Geschäftsstelle des HKC, Ostmerheimer Straße 555, 51109 Köln, oder info@hkc-online.de, zu richten. Die Geschäftsstelle übermittelt dem Interessenten einen schriftlichen Nutzungsvertrag. Das Nutzungsverhältnis kommt erst mit beiderseitiger Unterzeichnung des Nutzungsvertrages zu Stande.

Köln, den 15.11.2022



Frau Ulrike Franzke
Vorstandsvorsitzender